

# Kerr™

## Sicherheitsdatenblatt PULP CANAL SEALER (REGULAR) POWDER

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : PULP CANAL SEALER (REGULAR) POWDER

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Professionelle Anwendung  
Funktions- oder Verwendungskategorie : Material ist für den Einsatz im Dentalbereich.

##### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

Kerr Italia S.r.l.  
Via Passanti, 332  
84018 Scafati (SA) - Italy  
T +39-081-850-8311  
[E-mail: safety@kerrhawe.com](mailto:safety@kerrhawe.com)

##### Hersteller

Kerr Italia S.r.l.  
Via Passanti, 332  
84018 Scafati (SA) - Italy  
T +39-081-850-8311  
[E-mail: safety@kerrhawe.com](mailto:safety@kerrhawe.com)

Ansprechpartner : [safety@kerrhawe.com](mailto:safety@kerrhawe.com) - tel. 00-800-41-050-505 (08.00-17.00)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC® Emergency Call Center. Emergency Telephone Number (for USA only) 001-800-424-9300 International and Maritime Telephone Number +1 (703) 527-3887

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre <a href="http://www.giftnotruf.de">www.giftnotruf.de</a>	Institute of Toxicology, Oranienburger Str 285, Berlin	+49 30 192 40 +49 30 3068 6711

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 1 H410

Volltext der Einstufungskategorien und der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS09

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefahrenhinweise (CLP) : H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung  
Sicherheitshinweise (CLP) : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden  
P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen  
P501 - Inhalt/Behälter ... zuführen  
Zusätzliche Sätze : Dieses Produkt ist ein ausgenommenes medizinisches Gerät, Verordnung (eg) nr. 1272/2008 des europäischen parlaments und des rates, artikel 1d; Medizinprodukte und medizinische Geräte im Sinne der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG, die invasiv oder unter Körperberührung verwendet werden, sowie im Sinne

der Richtlinie 98/79/EG.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Unter normalen Umständen kein(e).

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoff

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Zinkoxid	(CAS-Nr.) 1314-13-2 (EG-Nr.) 215-222-5 (EG Index-Nr.) 030-013-00-7 (REACH-Nr.) 01-2119463881-32	=>50-<60	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
totaler Staub, inerten Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)			Nicht eingestuft

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Keine besonderen/spezifischen Maßnahmen erforderlich.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Nach Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezifischen Maßnahmen festgestellt.

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Trockenlöschpulver.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Nicht brennbar.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Zinkoxid.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Siehe Abschnitt 8.

**Einsatzkräfte**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Zur Rückhaltung : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Lagerbedingungen : An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. In der Originalverpackung aufbewahren.

Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien : Säuren.

Lager : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

**7.3. Spezifische Endanwendung(en)**

Zusätzliche Informationen beim Lieferanten erfragen.

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN****8.1. Zu überwachende Parameter**

totaler Staub, inerten		
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Sicherheitsbrille.

Handschutz : Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Chemikalienschutzhandschuhe (EN 374). Materialdicke: 0,09mm. Durchbruchzeit: >480 min

Augenschutz : Sicherheitsbrille. STANDARD EN 166.

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz : Atemschutzmaske nicht erforderlich. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. Standard EN 149.



Sonstige Angaben : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand : Feststoff  
 Aussehen : Pulver.  
 Farbe : Beige.  
 Geruch : kein bis schwach.  
 Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar  
 pH-Wert : Keine Daten verfügbar  
 Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar  
 Schmelzpunkt : 960 °C  
 Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar  
 Siedepunkt : Keine Daten verfügbar  
 Flammpunkt : Keine Daten verfügbar  
 Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Material ist wasserunlöslich.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brennbar.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise : Nach unserer Kenntnis, keine

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Kein Reagenzprodukt unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Polymerisation.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Salpetersäure.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei normaler Lagerung.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Kann eine Reizung des Verdauungstrakts verursachen

Zinkoxid (1314-13-2)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 oral	> 7950 mg/kg Oral, mouse
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	0,57 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Schwaches Hautreizmittel.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Augenreizung ist auch möglich
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Bei üblichen Verwendungsbedingungen wurden keine gesundheitsgefährdenden Wirkungen festgestellt.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Zinkoxid (1314-13-2)	
LC50 Fische 1	1,1 mg/l 96 h (Onchorhynchus mykiss)

**Zinkoxid (1314-13-2)**

EC50 Daphnia 1	24,6 48 h (Daphnia magna)
----------------	---------------------------

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit****PULP CANAL SEALER (REGULAR) POWDER**

Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.
-----------------------------	------------------------

**12.3. Bioakkumulationspotenzial****PULP CANAL SEALER (REGULAR) POWDER**

Bioakkumulationspotenzial	Keine Angaben.
---------------------------	----------------

**Zinkoxid (1314-13-2)**

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	92
-------------------------------------	----

**12.4. Mobilität im Boden****PULP CANAL SEALER (REGULAR) POWDER**

Ökologie - Boden	Material ist wasserunlöslich.
------------------	-------------------------------

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****PULP CANAL SEALER (REGULAR) POWDER**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
--

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
---

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Andere schädliche Wirkungen	:	Nach unserer Kenntnis, keine.
Zusätzliche Hinweise	:	Keine weiteren Auswirkungen bekannt

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Örtliche Vorschriften (Abfall)	:	Als gefährlichen Abfall entsorgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	:	Produkt mit aufsaugenden Mitteln aufnehmen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Abfallentsorgung	:	Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Ökologie - Abfallstoffe	:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
EAK-Code	:	18 01 06* - Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

**14.1. UN-Nummer**

UN-Nr. (ADR)	:	3077
UN-Nr. (IMDG)	:	3077
UN-Nr. (IATA)	:	3077
UN-Nr. (RID)	:	3077

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	:	Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)	:	UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Zinkoxid(1314-13-2)), 9, III, (E)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)	:	UN 3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S., 9, III, MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

**14.3. Transportgefahrenklassen****ADR**

Transportgefahrenklassen (ADR)	:	9
Gefahrzettel (ADR)	:	9

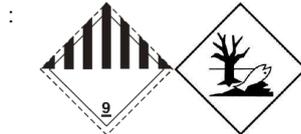


**IMDG**

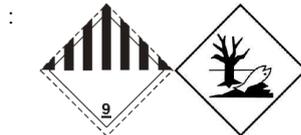
Transportgefahrenklassen (IMDG) : 9  
 Gefahrzettel (IMDG) : 9

**IATA**

Transportgefahrenklassen (IATA) : 9  
 Gefahrzettel (IATA) : 9

**RID**

Transportgefahrenklassen (RID) : 9  
 Gefahrzettel (RID) : 9

**14.4. Verpackungsgruppe**

Verpackungsgruppe (ADR) : III  
 Verpackungsgruppe (IMDG) : III  
 Verpackungsgruppe (IATA) : III  
 Verpackungsgruppe (RID) : III

**14.5. Umweltgefahren**

Umweltgefährlich : Ja  
 Meeresschadstoff : Ja  
 Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender****- Landtransport**

Klassifizierungscode (ADR) : M7  
 Sonderbestimmung (ADR) : 274, 335, 601, 375  
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg  
 Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
 Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC08, LP02, R001  
 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP12, B3  
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP10  
 Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T1, BK1, BK2  
 Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP33  
 Tankcodierung (ADR) : SGAV, LGBV  
 Tanktransportfahrzeug : AT  
 Beförderungskategorie (ADR) : 3  
 Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) : V13  
 Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (ADR) : VC1, VC2

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CV13  
 Be-, Entladen und Handhabung (ADR)  
 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 90  
 Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

#### - Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 966, 967  
 Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 kg  
 Freigestellte Mengen (IMDG) : E1  
 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P002, LP02  
 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP12  
 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC08  
 Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B3  
 Tankanweisungen (IMDG) : T1, BK1, BK2, BK3  
 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33  
 EmS-Nr. (Brand) : F-A  
 EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-F  
 Ladungskategorie (IMDG) : A  
 Ladung und Trennung (IMDG) : When transported in BK3 bulk container, see 7.6.2.12 and 7.7.3.9.

#### - Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1  
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y956  
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG  
 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 956  
 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 400kg  
 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 956  
 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 400kg  
 Sonderbestimmung (IATA) : A97, A158, A179, A197  
 ERG-Code (IATA) : 9L

#### Bahntransport

Keine Daten verfügbar

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

#### Nationale Vorschriften

Verordnung 453/2010/EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschifftransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte, EG-abfallkatalog.

#### Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, Wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Ausgabedatum : 30/09/2015  
Überarbeitungsdatum : 30/09/2015  
:  
Version :  
Signature : A. Åsebø Murel

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

*Die Angaben dieses Datenblatts werden in Anbetracht der gegenwärtigen Kenntnisse und Erfahrungen als korrekt angesehen, es kann jedoch keine Vollständigkeitsgarantie hinsichtlich der Informationen gewährleistet werden. Deswegen liegt es im Interesse des Verbrauchers, Sicherheit darüber zu erhalten, dass die Angaben in Bezug auf den vorgesehenen Anwendungsbereich ausreichen.*